

Nach Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz hat der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ zu fördern und „auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken“. Das Landesgleichstellungsgesetz (1999) konkretisiert entsprechende Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten. Das Schulgesetz (§ 2 Abs. 5) macht den grundgesetzlichen Auftrag ausdrücklich zur Aufgabe der Schulen. In diesem Rahmen agiert die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AP). Stichworte hierzu sind: *Frauenförderung* und *Gender Mainstreaming*.

<ul style="list-style-type: none"> Bestellung (§15a LGG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> durch die Schulleitung (nach Anhörung der Lehrerkonferenz) <p>Nach der Intention des Landesgleichstellungsgesetzes können nur Frauen bestellt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Lehrerrat ist wegen möglicher Interessenkollisionen sorgfältig abzuwägen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben, Rechte und Verfahren der Beteiligung (§17 LGG NRW) (§59 Abs.5, Satz 2, SchulG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf frühzeitige Unterrichtung über eine geplante personelle Maßnahme (z. B. rechtzeitige Information über Stellenausschreibungen, um die Möglichkeit zur Prüfung der Ausschreibungstexte unter Gleichstellungsaspekten zu gewährleisten) Aufgabenfelder mit Gleichstellungsrelevanz sind z.B. Dienstreisen, Mehrarbeit, Sonderurlaub und Fortbildungen Akteneinsichtsrecht (z. B. Einsicht in Bewerbungsunterlagen) stimmberechtigtes Mitglied der Auswahlkommission in Einstellungsverfahren unmittelbares Vortragsrecht (Rücksprache) bei der Schulleitung, d. h. zeitnah und nicht nur bei turnusmäßig anberaumten Sitzungen Widerspruchsrecht bei Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit gleichstellungsrechtlichen Vorschriften Informations-, Teilnahme- und Rederecht bei allen Besprechungen, die gleichstellungsrelevante Fragen berühren. Die Ansprechpartnerin selbst entscheidet über die Gleichstellungsrelevanz und somit über ihre Teilnahme.
<ul style="list-style-type: none"> Weitere Rechte 	<ul style="list-style-type: none"> Einberufung einer Frauenversammlung für gleichstellungsrelevante Informationen einmal im Schuljahr Fachliche Weisungsfreiheit in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten, d. h. abgesehen von den Pflichtmitwirkungen entscheidet die Ansprechpartnerin selbst, welche Arbeitsschwerpunkte sie sich setzt und über den Umfang der Bearbeitung Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die ihren Aufgabenbereich berühren Aus der Tätigkeit als Ansprechpartnerin dürfen keine persönlichen Nachteile entstehen (Benachteiligungsverbot).

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

*Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!*